Bundesrat Drucksache **200/3/02**

29.05.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV)

TOP 86 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Für den Fall, dass der Antrag, § 13 zu streichen, keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

1. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 Abs. 1 ist der einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:

"Die zuständigen Behörden haben der zuständigen obersten Landesbehörde zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Informationen vorzulegen:"

2. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 1

In § 13 Abs. 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

3. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 sind die Wörter "dem Bundesministerium für..." bis "...nach Landesrecht zuständige Behörde" durch die Wörter "der zuständigen obersten Landesbehörde zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften" zu ersetzen.

4. Zu § 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 sind die Wörter "dem Bundesministerium für..." bis "...nach Landesrecht zuständige Behörde" durch die Wörter "der zuständigen obersten Landesbehörde zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften" zu ersetzen.

5. Zu § 13 Abs. 4

In § 13 Abs. 4 sind die Wörter "dem Bundesministerium für..." bis "...nach Landes-

Ausgeliefert am 29. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

recht zuständige Behörde" durch die Wörter "der zuständigen obersten Landesbehörde zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften" zu ersetzen.

6. Zu § 13 Abs. 5

§ 13 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Zu 1.

Der Mitgliedstaat Deutschland wird seiner Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 4 der RL 99/30/EG auch durch die vorgeschlagene Regelung gerecht. Diese folgt insoweit dem Beispiel von § 4 Abs. 3 der 17. BImSchV.

Zu 2.

Die obersten Landesbehörden wissen, wer die zuständigen Stellen sind.

Zu 3. bis 5.

Die gesetzliche Begründung von Berichtslasten zuständiger Landesbehörden gegenüber einer Bundesbehörde ist nicht erforderlich und jedenfalls aus verfassungspolitischen Gründen bedenklich. Denn die Länder sind dem Bund nicht nachgeordnet.

Der Mitgliedstaat Deutschland wird seiner Verpflichtung aus den EG-Richtlinien auch durch die vorgeschlagenen Regelungen gerecht. Sie folgen dem Beispiel von § 4 Abs. 3 der 17. BImSchV.

Zu 6.

Bei den im Verordnungsentwurf in Bezug genommenen Rechtsvorschriften handelt es sich um die Bestimmungen der geltenden 22. BImSchV, die ihrerseits keine vergleichbaren Berichtspflichten vorsieht. Es ist nicht zu erkennen, warum die auslaufenden Bestimmungen der bisherigen 22. BImSchV mit neuen Berichtspflichten verbunden werden sollten. Dies umso weniger, als nach dem vorgesehenen § 13 Abs. 1 Nr. 5 ohnehin Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten und Toleranzmargen zu dokumentieren sind.